



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 12. März 2021

Jahrgang 2021 / Nummer 12

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	<p><u>Bekanntmachung der Stadt Ahlen</u> Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22.2 „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“</p>
2	<p><u>Bekanntmachung der Stadt Ahlen</u> 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ - Feststellungsbeschluss - Genehmigung</p>

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Bekanntmachungen kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

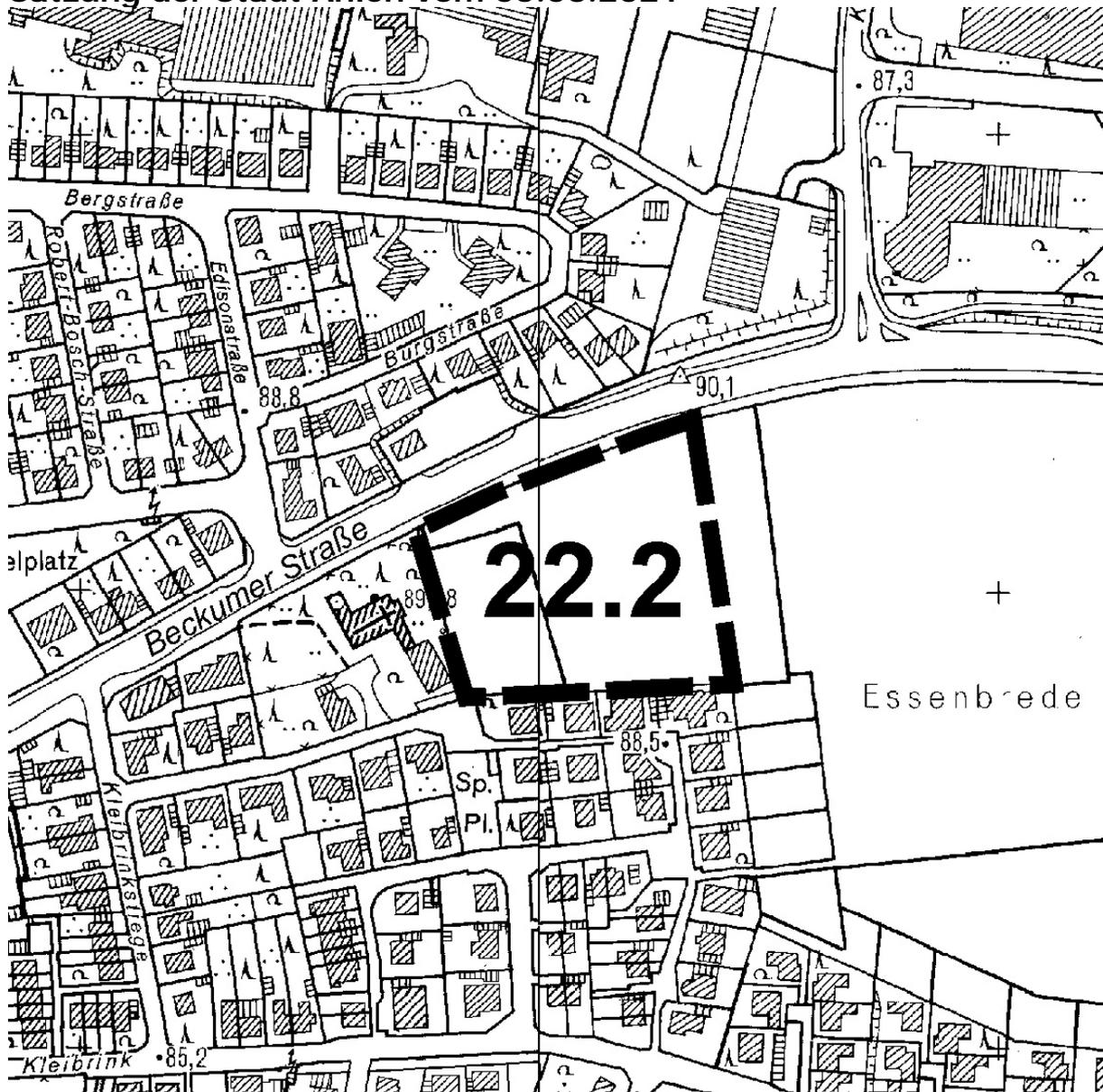
Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22.2 „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“

Satzung der Stadt Ahlen vom 05.03.2021



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22.2 „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Der 11.556 m² große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22.2 umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 23, die Flurstücke 1068 tlw. und 1069 tlw. und beinhaltet damit im Wesentlichen die Flächen zwischen der Beckumer Straße (B 58), der

Wohnbebauung Paul-Gerhardt-Straße/Im Kreuzkamp und der Paul-Gerhardt-Kirche
Der Geltungsbereich wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Ausgehend vom nördlichsten Grenzstein des Grundstücks der Paul-Gerhardt-Kirche in nordöstlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung der Beckumer Straße bis zu einem Punkt der 28,5 m vom nördlichsten Grenzstein des Flurstücks 1069 entfernt liegt.
- Im Osten: In südlicher Richtung in einem Abstand von 28,0 m parallel zur östlichen Grenze des Flurstücks 1069 bis zur nördlichen Grenze der Grundstücks Im Kreuzkamp 32.
- Im Süden: In westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Grundstücke Im Kreuzkamp 32 und 34 sowie Paul-Gerhardt-Straße 13 und 11 bis zur der Paul-Gerhardt-Straße.
- Im Westen: In nördlicher Richtung in einem Abstand von 3,0 m parallel zur westlichen Grenze des Flurstücks 1068 entlang bis zum Ausgangspunkt.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22.2 „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegen der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22.2 „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen,

Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22.2
„Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ in Kraft.

59227 Ahlen, den 05.03.2021

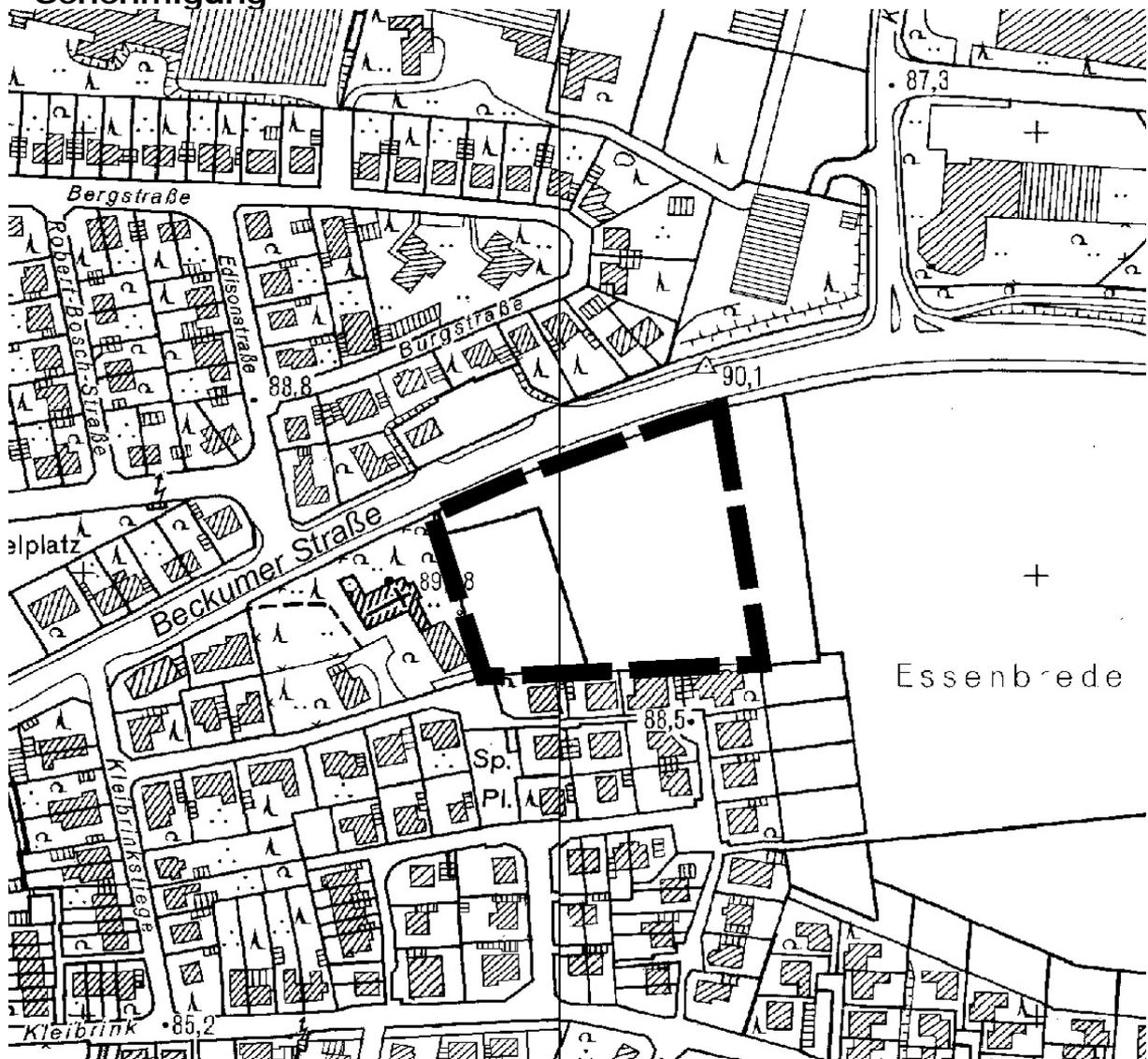
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“

- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung



Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Feststellungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung gefasst.

Geltungsbereich

Der ca. 1,16 ha m² große Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 23, die Flurstücke 1068 tlw. und 1069 tlw. und beinhaltet damit im Wesentlichen die Flächen zwischen der Beckumer Straße (B 58), der Wohnbebauung Paul-Gerhardt-Straße/Im Kreuzkamp und der Paul-Gerhardt-Kirche

Der Geltungsbereich wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Ausgehend vom nördlichsten Grenzstein des Grundstücks der Paul-Gerhardt-Kirche in nordöstlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung der Beckumer Straße bis zu einem Punkt der 28,5 m vom nördlichsten Grenzstein des Flurstücks 1069 entfernt liegt.
- Im Osten: In südlicher Richtung in einem Abstand von 28,0 m parallel zur östlichen Grenze des Flurstücks 1069 bis zur nördlichen Grenze der Grundstücks Im Kreuzkamp 32.
- Im Süden: In westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Grundstücke Im Kreuzkamp 32 und 34 sowie Paul-Gerhardt-Straße 13 und 11 bis zur der Paul-Gerhardt-Straße.
- Im Westen: In nördlicher Richtung in einem Abstand von 3,0 m parallel zur westlichen Grenze des Flurstücks 1068 entlang bis zum Ausgangspunkt.

Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis gemäß GO NW

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Münster am 24.02.2021 gemäß § 6 BauGB genehmigte 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ (AZ.: 35.02.01.800-001/2021.0001), die Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ wirksam.

59227 Ahlen, den 05.03.2021

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

